

vergabe der Kommunen unterhalb der EU-Schwellenwerte erfolgt nach den Grundsätzen des Wettbewerbs, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung. Regelmäßig werden Leistungen auf der Grundlage der Abschnitte 1 der VOB/A und der VOL/A vergeben. Diese Verfahren werden in der Regel ohne Beanstandungen der Bieter in rechtlich ordnungsgemäßer und fachlich sauberer Weise abgewickelt.

Auch bei Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte handeln die Kommunen nicht im rechtsfreien Raum, sondern müssen vielfältige – rechtliche – Leitplanken beachten.

Hierzu gehören die Beachtung des Gleichbehandlungsprinzips nach Art. 3 Abs. 1 GG sowie auch die internen Kontrollen durch die Zuschussgeber und Rechnungsprüfungsämter. Hinzu kommen gegebenenfalls auch die Beschwerdemöglichkeiten von Bietern bei Aufsichtsbehörden und speziellen Nachprüfungsinstanzen sowie die Überlegung von Unternehmen zur Einlegung von Dienstaufsichtsbeschwerden. Schließlich haben die sich benachteiligt fühlenden Unternehmen als ultima ratio auch die Möglichkeit, durch Gerichtsverfahren einstweilige Verfügungen einzulegen sowie Schadensersatz geltend zu machen. Diese bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten werden in vielen Ländern durch so genannte VOB-Stellen bei den Bezirksregierungen als Clearingstellen (Beispiel: Hessen) ergänzt. Auch diese „Schlichtungsstellen“ können angerufen werden und wirken befriedend auf das Vergabeverfahren ein. Zusätzlicher (primär-) rechtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten bedarf es darüber hinaus nicht.

Fazit

Die Einführung eines Mehr an Rechtsschutz im Bereich der Unterschellenvergaben wird von den kommunalen Spitzenverbänden als Repräsentanten der größten öffentlichen Auftraggeber abgelehnt. Ein derartiger zusätzlicher Rechtsschutz über die schon bestehenden Kontrollen und über den schon bestehenden Rechtsschutz hinaus ist weder europarechtlich gefordert noch nationalrechtlich notwendig. Dieser Weg würde zu einer weiteren Bürokratisierung des Vergaberechts, zu einem zusätzlichen Personalaufwand bei den Kommunen und damit auch zu nicht tragbaren Mehrkosten führen. Statt Standardaufbau ist aber Standardabbau das Gebot der Stunde.

Für einen zusätzlichen Rechtsschutz bei den Unterschellenvergaben, also dem Haushaltsrecht, fehlt dem Bund für den

Bereich der Länder und der Kommunen im Übrigen die Gesetzgebungskompetenz.

Statt in breiter Form ein Mehr an Rechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte zu diskutieren, ist es nach Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände sehr viel sinnvoller, die Verfahrenseffizienz im Vergaberecht zu stärken und die Vergabeverfahren weiter zu entschlacken. Hier ist bei der Novelle des Vergaberechts, insbesondere durch das Auseinanderdriften der Regelungen zwischen VOB/A

und VOL/A, seitens des Bundes leider eine große Chance vertan worden.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben bereits Vorschläge für eine zusätzliche Verfahrenseffizienz im Vergaberecht gemacht. Diese Diskussion weiterzuführen und zu Ende zu bringen, ist sehr viel sachgerechter und zum Ziel führender als die Einführung eines zusätzlichen Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich.

■ *Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ingside, Berlin*

Fehlerquelle HOAI

Was Ingenieure und Architekten bei der Honorarermittlung falsch machen

Bei der Anwendung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) kommt es regelmäßig zu denselben Fehlern, die auf falschem Verständnis, falscher Anwendung, Fehlinterpretation oder schlicht auf Unwissenheit beruhen. Ein Überblick über die häufigsten Fehler – und mögliche Lösungen.

Ob alte oder neue HOAI, das in dieser Rechtsverordnung geregelte staatliche Preisrecht gilt für Jedermann. Seit der Einführung der HOAI auch für Ingenieurleistungen im Jahr 1985 hat es zahllose Gerichtsurteile zur Anwendung der HOAI gegeben. Man sollte meinen, dass nun alles klar sei und die Anwender, Auftraggeber und Auftragnehmer, wissen worauf es ankommt und wissen, wie die HOAI richtig angewendet wird. Das ist leider nicht so. Zum einen liegt dies daran, dass die HOAI sehr komplex und sehr kompliziert ist. Sie muss die Regelfälle für Planungs- und Überwachungsleistungen der Ingenieure und Architekten abdecken, egal ob es sich um Gebäude, Raumbildende Ausbauten, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanungen oder technische Ausstattung oder auch städtebauliche Planungen und Grünpläne handelt. Dazu kommen Spezialvorschriften für Umbau, Modernisierung, Instandhaltung und Instandsetzung, Mehrfachplanungen sowie Leistungen die nur dann honoriert werden, wenn bestimmte Kriterien eingehalten werden usw. usw. Dass der Anwender da leicht ins Trudeln gerät ist verständlich.

Zum anderen liegt es aber auch daran, dass natürlich allerorten Fachleute aus ihrem Beruf ausscheiden und der Nachwuchs das Zepter in die Hand nimmt. Fehlende Erfahrung und fehlendes Wissen in Bezug zur HOAI führen dann häufig zur falschen Anwendung.

Natürlich gibt es auch diejenigen, die die HOAI deshalb falsch anwenden, um sich einen Vorteil im Wettbewerb zu verschaffen. Dies gilt für Auftraggeber ebenso wie für Auftragnehmer.

Aus der täglichen Praxis des Sachverständigen ist zu beobachten, dass es sich neben Spezialfällen in der Regel um einige wenige Anwendungsfehler handelt. Diese „häufigsten“ Fehler werden nachfolgend vorgestellt und untersucht.

Der Klassiker – die HOAI als Leistungsbeschreibung

„In der HOAI steht, was der Ingenieur/Architekt zu leisten hat.“

So etwas hört man auch heute noch sehr oft und in Einzelgesprächen zeigt sich schnell, dass viele Anwender tatsächlich davon ausgehen, dass die HOAI auch eine Leistungsbeschreibung ist.

„Der Ingenieur/Architekt muss die Grundleistungen erbringen. Dafür erhält er ja auch das HOAI-Honorar“,

so die Ansicht.

Hierin sind zwei grundlegende Fehler enthalten.

1. Die HOAI enthält nur Vergütungstatbestände. Die zu erbringende Leistung ergibt sich ausschließlich aus dem Vertrag und nicht aus der HOAI.
2. Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Parteien bei Auftragserteilung getroffen haben.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits mit Urteil vom 24.10.1996 (VII ZR 283/95) entschieden:

- *Was ein Architekt oder Ingenieur vertraglich schuldet, ergibt sich aus dem geschlossenen Vertrag, in der Regel also aus dem Recht des Werkvertrages. Der Inhalt dieses Architekten-/Ingenieurvertrages ist nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Vertragsrechts zu ermitteln.*
- *Die HOAI enthält keine normativen Leitbilder für den Inhalt von Architekten- und Ingenieurverträgen. Die in der HOAI geregelten „Leistungsbilder“ sind Gebührentatbestände für die Berechnung des Honorars der Höhe nach.*

Ob ein Honoraranspruch dem Grunde nach gegeben oder nicht gegeben ist, lässt sich daher nicht mit Gebührentatbeständen der HOAI begründen.

- *Mit der gebührenrechtlichen Unterscheidung zwischen Grundleistungen und besonderen Leistungen wird nur geregelt, wann der Architekt/Ingenieur sich mit dem Grundhonorar begnügen muss und wann er, wenn die vertraglichen Voraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind, zusätzliches Honorar berechnen darf. Normative Bedeutung für den Inhalt des Vertrages kommt dieser Unterscheidung nicht zu.*

Dies bedeutet, die Parteien vereinbaren im Ingenieurvertrag, welche Leistungen der Ingenieur/Architekt erbringen soll. Sind diese Leistungen von der HOAI erfasst, richtet sich das Honorar nach dieser Vorschrift.

Häufig, um nicht zu sagen sehr häufig, findet man in den Ingenieurverträgen Leistungsvereinbarungen mit folgendem

Wortlaut: „Der Ingenieur wird beauftragt mit den Leistungsphasen 1-3 gem. § xy HOAI“. Das heißt, die Parteien haben sich bedauerlicherweise nicht die Mühe gemacht die tatsächlich erforderlichen Leistungen zu benennen und zu vereinbaren. Sie haben vielmehr und – das zu ihrem eigenen Verhängnis – bei der Leistungsvereinbarung den Bezug zur HOAI hergestellt. Auch hierzu hat der BGH sich geäußert, und zwar mit Urteil vom 24.6.2004 (VV ZR 259/01). Er hat nämlich u. a. festgestellt:

„Eine an den Leistungsphasen des § 15 HOAI orientierte vertragliche Vereinbarung begründet im Regelfall, dass der Architekt die vereinbarten Arbeitsschritte als Teilerfolg des geschuldeten Gesamterfolges schuldet.“

Das heißt, der Architekt musste im konkreten Fall alle Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen erbringen, weil er sie schuldet. Für einzelne Grundleistungen, die er nicht erbracht hatte, war Honorar abzuziehen, und zwar unabhängig davon, ob diese Grundleistung überhaupt erforderlich war oder nicht. Die Richter begründeten dies zu Recht damit, dass wenn zwei Parteien eine Leistung vereinbaren, diese dann auch zu erbringen ist und andernfalls für diese vereinbarte und nicht erbrachte Leistung kein Honoraranspruch besteht. Vereinbart man eine Leistungsphase als geschuldete Leistung, dann müssen eben auch alle Leistungen dieser Phase erbracht werden.

Fazit

Ingenieure und Architekten und ihre Auftraggeber sollten in den Verträgen nie eine Leistungsvereinbarung mit Bezug zur HOAI treffen. Ingenieure und Architekten sollten schon im Angebot besonderen Wert darauf legen, die von ihnen angebotenen Leistungen zu benennen und das jeweilige Leistungsziel zu beschreiben. Hierfür gibt es gute Beispiele.

Grundlagen des Honorars: Schriftliche Vereinbarung

Wie bereits eingangs aufgeführt, richtet sich das Honorar nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der in der HOAI festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen (§ 7 Abs. 1 HOAI). Das bedeutet, dass die Parteien selbstverständlich eine Vereinbarung wirksam treffen können, dass das Honorar als Pauschale gezahlt wird. Einzige Voraus-

setzung zur Wirksamkeit ist, dass der Mindestsatz nicht unter- und der Höchstsatz nicht überschritten wird. Ob dies so ist, zeigt sich in der Regel erst mit der Honorar-Schlussrechnung. Hier können nämlich die übrigen Honorarkriterien erst abschließend ermittelt werden (Honorarzone, anrechenbare Kosten, Umbauschlag usw.).

Bei Mindestsatzunterschreitung hat der Planer ein Recht auf das Honorar, das sich nach den Mindestsätzen der HOAI ergibt (wird in der Rechtsprechung regelmäßig so entschieden). Im Fall der Höchstsatzüberschreitung hat der Auftraggeber das Recht, das Honorar bis zum Erreichen des Höchstsatzes zurückzufordern. Von diesen Vorschriften gibt es nur eine sehr enge Ausnahme für unkundige Auftraggeber.

Gemäß § 6 Abs. 1 HOAI richtet sich das Honorar nach:

1. den anrechenbaren Kosten des Objekts
2. dem Leistungsbild
3. der Honorarzone
4. der Honorartafel
5. bei Leistungen im Bestand zusätzlich den §§ 35 und 36.

Daraus ergibt sich, dass nur dann, wenn alle diese Kriterien nach den Einzelvorschriften der HOAI richtig ermittelt und angewendet sind, sich der Mindest- bzw. Höchstsatz ergibt.

Die Anwendung des zutreffenden Leistungsbildes und der zutreffenden Honorartafel führt in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten.

Die richtige Objektrennung

Das „Objekt“ ist die maßgebliche Honorarberechnungseinheit in der HOAI. Alle Vorschriften beziehen sich (außer bei den Flächenplanungen) auf das „Objekt“. Gegenüber der alten HOAI definiert daher die neue HOAI in § 2 Nr. 1 auch die Tragwerksplanung u.a.m. als Objekt.

Als eine der ersten Aufgaben bei der Honorarermittlung ist festzustellen, um welche Objekte es sich handelt für die die im Ingenieurvertrag vorgesehenen Leistungen erbracht werden sollen. Für die richtige Honorarermittlung ist dies von herausragender Bedeutung, weil die beabsichtigte oder unbeabsichtigte Zusammenfassung von Objekten unmittelbar zu einer Unterschreitung des HOAI-Mindesthonorars führt.

Obwohl die Vorschriften der HOAI eindeutig sind, zeigt die Praxis wie vielfältig hier interpretiert wird.

Am Beispiel einer Kläranlage soll gezeigt werden, um welche Objekte es sich handelt. Eine Kläranlage besteht in der Regel aus folgenden Objekten:

- a) Abwasserbehandlungsanlage
 - b) Schlammbehandlungsanlage
 - c) Verkehrsanlagen
 - d) Freianlagen
 - e) Zulaufpumpwerk
 - f) Ggf. vorgeschaltetes RÜB
 - g) Ggf. nachgeschaltetes RRB
 - h) Einleitungsbauwerk in Vorfluter
 - i) E-Technik
 - j) Verfahrenstechnik
 - k) Betriebsgebäude
 - l) Technische Gebäudeausrüstung
 - m) Gebäude für Recheneinhausung
 - n) Gebäude für maschinelle Schlamm-entwässerung
 - o) Wasserversorgung
 - p) Gasanlagen
- und ggf. mehr.

Diese einzelnen Bauwerke sind vor allem deshalb verschiedene Objekte, weil sie jeweils funktional eine eigenständige Einheit darstellen. Dieses Funktionalprinzip ist auch für die neue HOAI übernommen worden. Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat dies in seinem Einführungserlass zur HOAI 2009 klargestellt. Dies war auch erforderlich, weil verschiedene Auftraggeber die Vorschrift des neuen § 11 („Auftrag für mehrere Objekte“) und hier insbesondere den Absatz 2 zum Anlass nehmen, Objekte zusammenzufassen. Sie wännen sich mit dem § 11 Abs. 2 im Recht. Dabei ist diese Vorschrift gar nicht neu. Es handelt sich nämlich im Wesentlichen um den alten § 22, der gemäß § 52 Abs. 8 HOAI (alt) auch für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen galt. Eine Anwendung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen scheidet aber wegen der Einmaligkeit der Bauwerke so gut wie aus. Daran hat sich nichts geändert.

Um die Vorschriften der HOAI zu erfüllen und damit zu einem ausgewogenen Honorar zu kommen sind die Bedingungen des § 6 Abs. 1 HOAI für jedes Objekt zu erfüllen. Dies führt bei komplexen Bauvorhaben wie etwa einer Kläranlage zu sehr aufwendigen und umfangreichen Ermittlungen von

zum Beispiel den anrechenbaren Kosten. Das Außerachtlassen nur einer der Bedingungen führt zur Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze.

Die anrechenbaren Kosten

Für den Regelfall schreibt die neue HOAI in § 6 Abs. 1 vor, dass die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung zu ermitteln sind. Nach § 2 Nr. 14 HOAI handelt es sich bei der Kostenberechnung um die Kostenermittlung im Rahmen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung). Es sind also nicht andere Kostenermittlungsarten oder -zeitpunkte gemeint wie zum Beispiel zur Bedarfsplanung, zur Vorplanung zu Vertragsunterzeichnung o. Ä. Es ist ausschließlich die Kostenberechnung zur Entwurfsplanung gemeint.

Was zu den anrechenbaren Kosten gehört, nicht gehört oder bedingt gehört, ist den Vorschriften der HOAI (zum Beispiel § 41) zu entnehmen.

Unter der Voraussetzung, dass die Kostenberechnung eine vereinbarte und geschuldete Leistung ist, muss der Ingenieur oder der Architekt diese Leistung erbringen. Er ist dafür allein verantwortlich, ebenso wie für die Richtigkeit seiner Leistung. Die Kostenberechnung muss den Anforderungen der DIN 276 genügen, und auf ortsüblichen Preisen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Kostenberechnung fußen. Der Auftraggeber seinerseits hat keinerlei Recht an der Mitwirkung bei der Kostenberechnung. Er kann auch keine vertraglichen Vorbehalte machen wie zum Beispiel „vom AG genehmigte Kostenberechnung“ o. Ä. Solche Vorbehalte sind nach dem Urteil des Kammergerichts vom 14.11.1989 (15 U 1391/89) unwirksam.

Zwar kann der Auftraggeber einen Mangel an der Leistung des Planers behaupten. Er muss dann aber auch ausführen, worin dieser Mangel besteht. Es reicht nicht vorzutragen, dass der Preis vom Planer falsch ermittelt wurde. Auch der Rückgriff auf Preisdatenbanken ist nicht per se richtig. Solche Datenbanken beziehen sich immer auf der Vergangenheit. Für die Kostenberechnung gilt hingegen der Gegenwartsbezug.

Die Kosten der Technischen Ausrüstung

Bei Ingenieurbauwerken gilt gemäß § 41 Abs. 2 HOAI für die Ermittlung anrechenbaren Kosten zum Beispiel, dass die

Kosten der Technischen Anlagen (Kostengruppe 400 der DIN 276 Teil 4) zu den anrechenbaren Kosten des Objekts gehören. Sie sind allerdings ggf. gemäß § 41 Abs. 2 HOAI abzumindern. Eine Ermittlung der anrechenbaren Kosten für ein Ingenieurbauwerk, die die Kosten der Technischen Anlagen unberücksichtigt lässt, führt also zur Unterschreitung des HOAI-Mindestsatzes.

Derjenige Planer, der die Technischen Anlagen fachlich plant, erhält sein Honorar nach den Vorschriften der HOAI in Teil 4, Abschnitt 2, unabhängig von der Berücksichtigung der Kosten bei den anrechenbaren Kosten des Objektplaners.. Dies gilt auch dann, wenn der Objektplaner diese Fachplanung im eigenen Hause erbringt. Das ergibt sich aus dem Verordnungstext selbst und der amtlichen Begründung zur HOAI.

Die Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz

Der Ordnungsgeber hatte aufgrund der Rechtsprechung des BGH den alten § 10 Abs. 3a („Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz“) bei der dritten Novellierung der HOAI zum 1.1.1988 aufgenommen. Die Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz war eine Mussvorschrift für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten. Die vorhandene Bausubstanz angemessen berücksichtigen zu müssen hieß auch, dass eine Vereinbarung zu 0,00 € nicht möglich war (vgl. BGH, Urteil vom 27.2.2003, VII ZR 11/02). In die neuen HOAI hat der Ordnungsgeber diese Vorschrift nicht mehr aufgenommen. Die vorhandene Bausubstanz gehört nicht mehr zu den anrechenbaren Kosten des Objekts. Lediglich die Altverträge sind noch betroffen.

Allerdings hat der Ordnungsgeber die Thematik als solche erkannt und versucht das Problem dadurch zu lösen, dass er in der amtlichen Begründung zu § 35 HOAI die Vertragsparteien dazu auffordert, das Honorar für die mitzuverarbeitende Bausubstanz bei der Festlegung der Höhe des Umbauszuschlages zu verhandeln.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass es umso mehr auf die Leistungsvereinbarung im Ingenieurvertrag ankommt.

Will der Auftraggeber, dass vorhandene Bausubstanz mitverarbeitet wird (also kostensparend in die Planung einbezogen wird), dann muss er auch über eine angemessene Honorierung hierzu verhandeln.

Wird eine solche Leistungsvereinbarung nicht getroffen hat der Ingenieur bzw. der Architekt keinen automatischen Honoraranspruch mehr, auch dann nicht, wenn er vorhandene Bausubstanz bei seinen Planungsleistungen tatsächlich mitverarbeitet hat.

Die richtige Honorarzone

Nach § 5 i. V. m. § 43 Abs. 2 HOAI richtet sich die Honorarzone für Ingenieurbauwerke ausschließlich nach dem Schwierigkeitsgrad. Sie richtet sich keinesfalls nach der Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Die Honorarzone ist objektiv zu bestimmen. Entsprechend hat der BGH bereits am 13.11.2003 entschieden (VII ZR 263/02):

- *Die Vereinbarung einer zu niedrigen Honorarzone, die zu einer Unterschreitung der Mindestsätze der in Betracht kommenden zutreffenden Honorarzone führt, ist grundsätzlich nicht wirksam.*
- *Für die Einordnung in die zutreffende Honorarzone kommt es auf eine objektive Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien in § 11 HOAI an.*

Die Einordnung in die zutreffende Honorarzone ist nicht ins Belieben der Vertragspartner gestellt. In der Praxis ist sehr häufig zu beobachten, dass die Honorarzone um eine oder gar zwei Stufen geringer gewählt wird als es sich nach den Vorschriften der HOAI ergeben würde. Dies erfolgt in der Regel aus Wettbewerbsgründen. Auch wenn dies so ist, bleibt es dabei, dass die Zuordnung zu einer zu niedrigen Honorarzone zur Unterschreitung des Mindestsatzes führt. Der Planer kann dann die Mindestsätze fordern, unabhängig von der zuvor getroffenen Vereinbarung.

Der Umbauszuschlag

In der Praxis ist auch zu beobachten, dass der Umbauszuschlag gemäß § 35 HOAI nicht vereinbart wird, obwohl es sich bei der Norm um eine Muss-Vorschrift handelt. Auch dies führt zwangsläufig zur Unterschreitung des HOAI-Mindestsatzes, mit der Folge, dass der Planer den Mindestsatz verlangen kann.

Obwohl in § 35 HOAI nicht ausgeführt, ergibt sich aus der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift, dass der Mindestsatz für den Umbauszuschlag 20 % beträgt (so auch Locher/Koebler/Frik,

Kommentar zur HOAI, 10. Auflage, § 35 Rdnr. 14.)

Wiederholte Grundleistungen

Der Planer schuldet wie bereits ausgeführt die vertraglich vereinbarte Leistung. In der Regel werden diese Leistungen einmal benötigt, Wiederholungen der Planungsleistung sind die Ausnahme und werden in der Regel vertraglich nicht vereinbart. Wiederholungen ergeben sich aber in der Praxis sehr häufig.

So sind zum Beispiel bei der Insolvenz einer Baufirma erneut Leistungen zur Ausschreibung und Vergabe zu erbringen, die der Planer bereits erbracht hatte. Die erneuten Leistungen sind zwar identisch zu den bereits erbrachten Leistungen, es entsteht aber ein zweites Mal der Honorierungsanspruch nach den Vorschriften der HOAI, da sich das Honorar für diese Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 HOAI nach eben dieser Rechtsverordnung richtet.

Besondere Leistungen

Die sogenannten Besonderen Leistungen sind in Anlage 2 zur HOAI aufgeführt. Diese Aufzählung ist keinesfalls vollständig. Es können beliebige weitere Besondere Leistungen vereinbart werden. Das Honorar für Besondere Leistungen kann gemäß § 3 Abs. 3 HOAI frei vereinbart werden. Gegenüber der alten HOAI (Fassung von 1996) ist in der neuen HOAI (Fassung 2009) grundlegend geändert worden, dass es als Anspruchsvoraussetzung für das Honorar für Besondere Leistungen nicht mehr auf eine schriftliche Honorarvereinbarung ankommt. Eine mündliche Vereinbarung reicht aus. Es wird empfohlen, die getroffene mündliche Vereinbarung in einem sogenannten kaufmännischen Bestätigungsschreiben festzuhalten.

Alternative oder Variante?

Für eine planerische Aufgabe kommen häufig mehrere Lösungen in Betracht. Hier stellt sich in der Praxis sehr häufig die Frage, ob die Planung einer anderen Lösung einen Honoraranspruch auslöst oder nicht. Einschlägig ist hier der § 10 HOAI. Hiernach entsteht für mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen dann ein zusätzlicher Honoraranspruch, wenn diese Planungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen gefertigt werden. Demgegenüber heißt es in der Grundleistung der Leistungsphase 2 – Vorplanung: „Untersuchen mehrerer

Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen“.

In der Praxis gibt es erhebliche Auffassungsunterschiede, was gleiche und was grundlegend verschiedene Anforderungen sind. Dabei bezeichnet man die gleichen Anforderungen als Variante und die verschiedenen Anforderungen als Alternative.

An einigen Beispielen soll die richtige Interpretation verdeutlicht werden:

- Freigefällekanal zu Druckleitung = Alternative.
- Trennsystem zu Mischsystem = Alternative
- Brücke oder Tunnel = Alternative
- Straßenverlauf in unterschiedlicher Trasse = Alternative
- Straßenverlauf in gleicher Trasse aber Achsen verschoben = Variante
- Straße mit zwei Fahrbahnen und Gehwegen zu Straße mit zwei Fahrbahnen und Gehwegen und Radwegen und Parkstreifen = Alternative
- Wohnhaus zu Geschäftshaus = Alternative

Insgesamt ist es einfach festzustellen, ob es sich um eine Variante ohne oder eine Alternative mit zusätzlichem Honoraranspruch handelt. Die Außerachtlassung einer zusätzlichen Vergütung nach § 10 HOAI führt zur Unterschreitung der Mindestsätze mit der Folge, dass der Planer dieses Honorar einfordern kann.

Fazit

Beim Abschluss von Ingenieurverträgen kommt es in der Praxis sehr häufig zu den immer gleichen Fehlern bei der Honorarvereinbarung nach der HOAI. Die Ursachen hierfür reichen von Unwissenheit über Bequemlichkeit bis Konkurrenzdruck. Dazu kommt, dass eine richtige Honorarermittlung nach der HOAI bei komplexen Bauvorhaben sehr kompliziert und sehr umfangreich ist. Im Ergebnis führt dies oft dazu, dass die Mindestsätze der HOAI unterschritten werden. Der Planer hat dann das Recht, das Mindesthonorar einzufordern. Ingenieure und Architekten sollten bereits in ihren Angeboten auf eine vollständige und richtige Honorarermittlung achten. Auftraggeber sollten ihr eigenes Risiko minimieren durch eine fehlerfreie Anwendung der HOAI.